jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1967/4/26 5Ob88/67

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.04.1967

Norm

ZPO §271

Rechtssatz

Wenn die beantragten Verfügungen im Auslande nicht durchsetzbar sind und daher eine zwecklose Förmlichkeit darstellen würden, ist der Antrag (auf Nachlaßabsonderung) abzuweisen. Es sind daher vorerst geeignete Erhebungen vorzunehmen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 88/67
  Entscheidungstext OGH 26.04.1967 5 Ob 88/67

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0040187

Dokumentnummer

JJR_19670426_OGH0002_0050OB00088_6700000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at